



Gemeinde Oberdiessbach

Gemeindeordnung

(Organisationsreglement)

Genehmigt am 10.03.2008

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1.	Die Gemeinde und ihre Aufgaben	4
	Gebiet und Bevölkerung	4
	Aufgaben	4
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
	Mitteinsatz	4
	Produktedefinition	4
	Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5	5
	Übertragung von Aufgaben an Dritte	5
	Zusammenarbeit mit Dritten	5
	Information	5
1.2.	Mitwirkung in Behörden	5
	Organe	5
	Vertretung der Ortsteile	6
	Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	6
	Beschlussfähigkeit	6
	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	6
	Wählbarkeit	6
	Amtsdauer	6
	Amtszeitbeschränkung	7
	Unvereinbarkeit	7
	Verwandtenausschluss	7
	Ausstand	7
	Sorgfaltspflicht	7
	Verantwortlichkeit	7
	Ämter in anderen Institutionen	8
	Protokoll	8
1.3.	Finanzhaushalt	8
	Finanzplan	8
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	8
	Nachkredite	8
	Gebundene Ausgaben	9
	Wiederkehrende Ausgaben	9
	Beiträge Dritter, Nettoprinzip	9
	Rahmenkredit	9
	Rechnungsprüfung	9
	Aufsichtsstelle für Datenschutz	9
2.	DIE GEMEINDEORGANISATION	10
2.1.	Die Stimmberechtigten	10
	Stimmrecht	10
	Urnenwahlen	10
	Urnenabstimmungen	10
	Gemeindeversammlung	10
	a Wahlen	10
	b Sachgeschäfte	10
	Referendum, Ausgabenbeschlüsse	11
	Initiative	11

a	Grundsatz.....	11
b	Vorprüfung und Sammelfrist.....	11
c	Gültigkeit.....	11
	Behandlung durch die Stimmberechtigten.....	12
	Abstimmungen über Varianten.....	12
	Petition.....	12
2.2.	Gemeinderat.....	12
	Mitglieder.....	12
	Zuständigkeiten.....	12
a	Grundsatz.....	12
b	Wahlen.....	12
c	Sachgeschäfte.....	13
	Organisation Gemeinderat.....	13
	Verordnungen.....	13
2.3.	Kommissionen.....	13
	Ständige Kommissionen.....	13
a	nach Gemeindordnung.....	13
b	des Gemeinderates.....	14
	Nichtständige Kommissionen.....	14
a	Einsetzung.....	14
b	Zuständigkeiten.....	14
2.4.	Gemeindepersonal.....	14
	Grundsatz.....	14
	Anstellungsverhältnis.....	14
3.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
3.1.	Inkrafttreten.....	15
3.2.	Gesamterneuerungswahlen.....	15
	Wahltermin.....	15
3.3.	Aufhebung bzw. Weitergeltung bisherigen Rechts.....	15
ANHANG I: KOMMISSIONEN.....		17
	Baukommission.....	17
	Kommission Tiefbau und Betriebe.....	18
	Schulkommission für die Primarstufe.....	19
	Regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde (Sozialkommission).....	20
	Resultateprüfungskommission.....	21

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Aeschlen und Oberdiessbach erlassen die folgende

Gemeindeordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Oberdiessbach (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung; sie ist befugt, hoheitlich zu handeln.

Aufgaben

Art. 2¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigene Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren;
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist;
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus;
- c setzt zur Wirkungsprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktedefinition

Art. 5¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet werden.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1 kann sie für die betreffende Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition) und
- b der Gemeinderat für die Umsetzung der Produktedefinition geeignete Aufträge zu Händen der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinne von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wamentlich

- a eine Finanzbuchhaltung,
- b eine Kostenrechnung,
- c Bevölkerungsbefragungen,
- d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe und erfolgt im Sinne von Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Zuständig für den Vertragsabschluss ist der Gemeinderat.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9 Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

1.2. Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 10 ¹ Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl und –abstimmungen;
- b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;

- d* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal und
- e* das Rechnungsprüfungsorgan.

² Behörden der Gemeinde sind

- a* der Gemeinderat
- b* sämtliche Kommissionen, unabhängig ihrer Entscheidbefugnis.

Vertretung der Ortsteile

Art. 11 In den Gemeindebehörden sollen stets beide Ortsteile vertreten sein.

Gemeindepräsidium und
Gemeindevizepräsidium

Art. 12 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Beschlussfähigkeit

Art. 13 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und in Katastrophenfällen.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss bestimmte Aufgaben mit Entscheidungsbefugnis übertragen.

³ Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Wählbarkeit

Art. 15 Wählbar sind

- a* in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b* in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c* in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.

Amtsdauer

Art. 16 ¹ Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauern gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Bei Ausscheiden eines mit Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählten Behördemitglieds während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

³ Beträgt die verbleibende Amtsdauer eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördemitglieds weniger als sechs Monate, erfolgt keine Ersatzwahl.

Amtszeitbeschränkung

Art. 17 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Unvereinbarkeit

Art. 18 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

Verwandtenausschluss

Art. 19 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Ausstand

Art. 20 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte;
- b gleichgeschlechtliche Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes sowie
- c die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter

derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessensbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfaltspflicht

Art. 21 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Verantwortlichkeit

Art. 22 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 23 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 24 Über die Verhandlungen der Gemeindebehörden und der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.

1.3. Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 25 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 26 ¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 27 Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a* Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- b* Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;
- c* Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- d* Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- e* Anlagen in Immobilien;
- f* Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert);
- g* die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- h* der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 28 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 29 ¹ Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

² Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 30 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Fünf geteilt.

² Dementsprechend beschliesst der Gemeinderat wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken abschliessend und Beträge darüber bis 40'000 Franken unter dem fakultativen Referendum nach Artikel 40.

Beiträge Dritter, Nettoprinzip

Art. 31 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Sind ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Rahmenkredit

Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung

Art. 33 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 34 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen in Sinne von Artikel 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Oberdiessbach wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Wahl- und Abstimmungsreglement regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Verfahren.

Urnenwahlen

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz):
a die Mitglieder des Gemeinderates
b die Mitglieder der Kommissionen, soweit im Anhang 1 vorgesehen.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Urnenabstimmungen

Art. 37 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über:
a den Erlass und die Gesamtrevision der baurechtliche Grundordnung;
b Initiativen;
c einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken.

Gemeindeversammlung
a Wahlen

Art. 38 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeinderversammlung
a die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler an der nämlichen Versammlung;
b das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde;
c die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission.

b Sachgeschäfte

Art. 39 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:
a den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente;
b die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung;
c die Gemeinderechnung, den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
d einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 bis 200'000 Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist;
e einmalige Ausgaben von über 200'000 bis eine Million Franken;

- f* die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
- g* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet;
- h* die Errichtung dauernder Stellen;
- i* allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

Referendum,
Ausgabenbeschlüsse

Art. 40¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als 100'000 bis 200'000 Franken verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

² Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Initiative
a Grundsatz

Art. 41¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt (Artikel 37 und 39). Das Initiativrecht umfasst auch Vorlagen, welche eine Ausgabe von 100'000 bis 200'000 Franken betreffen.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a* das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet worden ist;
- b* sie entweder als einfache Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
- c* das Begehren nicht rechtswidrig ist;
- d* sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- e* sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung
und Sammelfrist

Art. 42¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 43¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an der Ergebnis der Vorprüfung (Artikel 42) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 41 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die teilweise oder vollständige Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 44 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innert 12 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 45.

Abstimmungen über Varianten

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens drei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Werden mehrere Varianten unterbreitet, können die Stimmberechtigten jeder einzelnen Variante zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls mehrere Varianten angenommen werden.

³ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl der Gemeindeversammlung wie auch der Urnengemeinde betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.

⁴ Das Weitere regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

Petition

Art. 46 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2. Gemeinderat

Mitglieder

Art. 47 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a Grundsatz

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 49 Der Gemeinderat wählt
a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;

- b* die Mitglieder der ständigen Kommissionen soweit nicht die Stimmberechtigten zuständig sind;
- c* die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen.

c Sachgeschäfte

Art. 50 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a* einmalige Ausgaben bis zu 100'000 Franken abschliessend;
- b* unter Vorbehalt des Referendums (Artikel 40) einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 bis 200'000 Franken;
- c* gebundene Ausgaben;
- d* Einbürgerungen.

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Organisation Gemeinderat

Art. 52 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere:

- a* die Organisation des Gemeinderates;
- b* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
- c* die Bildung und Organisation von Ressorts;
- d* die Zuständigkeit der Ratsmitglieder;
- e* die Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder;
- f* die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse in seinem Zuständigkeitsbereich;
- g* die Organisation und die Zuständigkeiten der Verwaltung;
- h* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- i* das Berichtswesen.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionsdiagramm.

Verordnungen

Art. 53 Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten, wenn er dazu ermächtigt oder verpflichtet ist.

2.3. Kommissionen

Ständige Kommissionen
a nach
Gemeindeordnung

Art. 54 ¹ Ständige Kommissionen nach dieser Gemeindeordnung sind:

- a* Baukommission
- b* Kommission Tiefbau und Betriebe
- c* Schulkommission für die Primarstufe
- d* Regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde (Sozialkommission)

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 genannten Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang. Er wird im selben Verfahren erlassen wie die Gemeindeordnung.

- b des Gemeinderates **Art. 55** ¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.
- ² Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Organisationsverordnung geregelt.
- Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung **Art. 56** Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.
- b Zuständigkeiten **Art. 57** ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.
- ² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- ³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.
- 2.4. Gemeindepersonal**
- Grundsatz **Art. 58** Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
- Anstellungsverhältnis **Art. 59** Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten des Personals ergeben sich aus dem Personalreglement.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1. Inkrafttreten

Art. 60 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Grossen Rates zum Fusionsvertrag und die Genehmigung der Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Absatz 3 tritt unmittelbar nach Genehmigung des Grossen Rates und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

³ Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung und des Wahl- und Abstimmungsreglements durchgeführt.

3.2. Gesamterneuerungswahlen

Wahltermin

Art. 61 Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, der übrigen Gemeinderatsmitglieder und der Kommissionsmitglieder erfolgt nach dieser Gemeindeordnung im Jahre 2009 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde.

3.3. Aufhebung bzw. Weitergeltung bisherigen Rechts

Regelung in
Fusionsvertrag

Art. 62 ¹ Die Aufhebung und Weitergeltung von Recht der bisherigen Gemeinden Aeschlen und Oberdiessbach richtet sich vollumfänglich nach dem Fusionsvertrag, Artikel 27.

² Der Gemeinderat ist zuständig für formelle Änderungen die sich aufgrund der Fusion und dieser Gemeindeordnung ergeben. Er kann diese für weiterhin gültige Reglemente abschliessend beschliessen.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Aeschlen und Oberdiessbach haben diese Gemeindeordnung samt Anhang an den Gemeindeversammlungen vom 10.3.2008 genehmigt.

Einwohnergemeinde Aeschlen b. O.

Der Präsident

Die Sekretärin



Stephan Tschaggelar

Jolanda Thierstein

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Der Präsident

Der Sekretär



Hans Rudolf Vogt

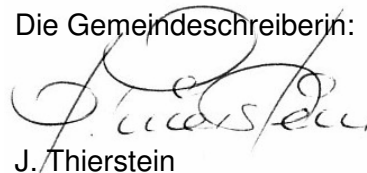
Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin von Aeschlen und der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Oberdiessbach bescheinigen, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10.3.2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Amt Konolfingen publiziert.

Aeschlen, 10. März 2008

Die Gemeindeschreiberin:



J. Thierstein

Oberdiessbach, 10. März 2008

Der Gemeindeschreiber:



O. Zbinden

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 2. September 2008
sig. M. Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

Anhang I: Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	7 (6 an der Urne gewählt)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber des Gemeinderates
Wahlorgan:	Urnenwahl (Proporz)
Zuständigkeiten:	<p>Die Kommission berät zu Handen des Gemeinderates:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hochbauprojekte inkl. deren Planung- Natur- und Landschaftsschutz inkl. Forstschutz- Ortsplanungsfragen <p>Die Kommission ist entscheidbefugt über:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vermietung, Verpachtung und Bewirtschaftung eigener Liegenschaften- Baupolizei inkl. Verfügungen- Baubewilligungen- Bewirtschaftung des Gemeindewaldes
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Voranschlag
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in
Besonderes:	Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Kommission Tiefbau und Betriebe

Mitgliederzahl:	7 (6 an der Urne gewählt)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber des Gemeinderates
Wahlorgan:	Urnenwahl (Proporz)
Zuständigkeiten:	<p>Die Kommission berät zu Handen des Gemeinderates:</p> <ul style="list-style-type: none">- Tiefbauprojekte inkl. deren Planung- Erschliessungen und Grundeigentümerbeiträge- Bauliches Investitionsprogramm <p>Die Kommission ist entscheidbefugt über:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betrieb und Unterhalt Strassen und Wege- Betrieb und Unterhalt Entsorgung (ARA, Kehricht, Grün- und Sonderabfall, Abwasser)- Betrieb und Unterhalt Elektrizitätsversorgung, Energiebewirtschaftung- Betrieb und Unterhalt Dorfbrunnennetz- Überwachung der Trinkwasserkontrollen- Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Gewässer, Wasserbau- Betrieb und Unterhalt Kataster- und Vermessungswesen
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Voranschlag
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in
Besonderes:	Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Schulkommission für die Primarstufe

Mitgliederzahl:	7 (6 an der Urne gewählt)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber des Gemeinderates
Wahlorgan:	Urnenwahl (Proporz)
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Aufsicht über Primarschule und Kindergarten gemäss Kantonalen Volksschulgesetzgebung- Errichtung und Aufhebung von Klassen- Beschlussfassung über die Erteilung von Fakultativunterricht im Rahmen des Lehrplans- Anstellungen: Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Schulleitung, Speziallehrkräfte, Schularzt und Schulzahnarzt- Raumzuteilung innerhalb der Schulanlagen während der Schulzeit- Organisation der Schulzahnpflege
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Voranschlag
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">- Fünfjährige Kinder werden in die bestehenden Kindergartenklassen bis zur maximal zulässigen Schülerzahl im Normalbereich aufgenommen.- Für die Realklassen ist der Schulvorstand für die Sekundarstufe I zuständig.- Kindergartenkinder und Schüler der 1. bis 4. Klasse werden bei unzumutbar langem Schulweg mit dem Schulbus transportiert. Massgebend für die Transportberechtigung ist die Länge des Schulweges. Der Gemeinderat regelt das Weitere in einer Verordnung.- Für den Spezialunterricht ist die regionale Zuweisungskonferenz zuständig.- Die Leitung der Schule nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.- Die Leiterin oder der Leiter des Schulsekretariates nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Regionale Vormundschafts- und Sozialbehörde (Sozialkommission)

Mitgliederzahl:	Die Kommission setzt sich aus den Ressortvorsteher/-innen Soziales der Gemeinden zusammen, die den Zusammenarbeitsvertrag betreffend Führung der regionalen Vormundschafts- und Sozialbehörde unterzeichnet haben.
Beratend mit Antragsrecht:	Abteilungsleiter/-in Regionaler Sozialdienst
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat Oberdiessbach (administrativ) und kantonale Behörden (fachlich)
Untergeordnete Stellen:	Abteilungsleiter/-in Regionaler Sozialdienst
Sekretariat:	Die Abteilungsleitung führt das Sekretariat
Aufgaben:	<p>Die Behörde erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihr im Rahmen des übergeordneten Rechts und laut gültigem Zusammenarbeitsvertrag übertragen sind.</p> <p>Ihr obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- sämtliche Entscheide über vormundschaftliche Aufgaben, die der Gesetzgeber den Gemeinden überträgt- der abschliessende Entscheid in allen Fragen, die das Sozialhilfegesetz der Sozialbehörde überträgt- die Erarbeitung von Richtlinien und Controllinginstrumenten.
Finanzielle Befugnisse:	gemäss Voranschlag
Besonderes:	Im Krankheitsfalle kann die Ressort-Stellvertretung aus der betroffenen Gemeinde Einsitz in die Behörde nehmen.

Resultateprüfungskommission

Einsetzung	Soweit die Einwohnergemeinde Oberdiessbach die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in Artikel 5 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/ New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Mitgliederzahl	3 bis 5
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Organisation	Die Resultateprüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst.
Zuständigkeiten	Die Resultateprüfungskommission nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none">• Periodische, stichprobenweise Kontrolle der Zielerreichung• Periodische, stichprobenweise Kontrolle des Vollzugs der Verwaltungsorganisation• Periodische, stichprobenweise Überprüfung der Rechtmässigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Behörden und die Verwaltung• Erfüllung weiterer, nicht dauernder Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden.
Finanzielle Befugnisse	Einmalige Ausgaben bis zu 10'000 Franken.
Berichterstattung; Antragsrecht	Die Resultateprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt an der Gemeindeversammlung gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.
Akteneinsichtsrecht	Die Resultateprüfungskommission hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts und überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.
Beizug von Sachverständigen	Die Resultateprüfungskommission kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in